



INHALT:

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser auf Fl.Nr. 940 der Gemarkung Larsbach zur Hopfenbewässerung;
Bekanntmachung des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall – Erweiterung und Sanierung der Kläranlage Geroldshausen-Geisenhausen, Gebäude und Anlagen;
Gemeinde Reichertshausen - Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025;
Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025;

Landratsamt

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser auf Fl.Nr. 940 der Gemarkung Larsbach zur Hopfenbewässerung Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Adolf Schapfl GbR beantragt die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Hopfenbewässerung.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung

Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG ist in der ersten Stufe zu prüfen ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG ist die Belastbarkeit u.a. von nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotopen unter Berücksichtigung von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes zu prüfen.

Nordöstlich der Entnahmestelle liegt im Abstand von etwa 700 m das gesetzlich geschützte Biotop „Nasswiese und Röhrichte westlich von Larsbach“ (Biotop-Nr. 7436-1011-001), welches die Biotoptypen Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe (GN00BK) und Landröhrichte (GR00BK) beinhaltet. Es liegen somit vom Grundwasser stark abhängige Lebensräume vor, welche durch eine Absenkung des Grundwassers beschädigt werden könnten.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen somit vor.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des Vorhabens wurde eine Verlängerung um 5 Jahren, für das Zutagefördern von Grundwasser zur (Tropf-) Bewässerung beantragt. Es ist vorgesehen, auch weiterhin in einer Tiefe von ca. 39 m Grundwasser zu entnehmen. Die Wassermenge beträgt dabei ca. 37.000 m³. Kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt.

Aufgrund des großen Abstands der Entnahmestelle zum genannten wassersensiblen Biotop ist im gegenständlichen Fall nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A114, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter [Öffentliche Bekanntmachungen | Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm \(landkreis-pfaffenhofen.de\)](#)

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 20.06.2025

Albert Gürtner
Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Vollzug der Baugesetze; Baugenehmigungsbescheid mit dem Az: 30/6024 BA VV VI 20241307 – Erweiterung und Sanierung der Kläranlage Geroldshausen-Geisenhausen. Gebäude und Anlagen: Neubau Betriebsgebäude, Neubau Schlammsilo, Neubau Klärbecken, Zaunanlage, Auffüllungen und Abgrabungen
Bauort: Wiesenstraße 20, 85283 Wolnzach
Gemarkung Geroldshausen, Flurnr. 1370 und 1371
Antragsteller: Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen, Hauptstraße 20, 85301 Schweitenkirchen

1. Allgemeines

Der Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen plant die Erweiterung und Sanierung der Kläranlage Geroldshausen-Geisenhausen (Neubau Betriebsgebäude, Neubau Schlammsilo, Neubau Klärbecken, Zaunanlage, Auffüllungen und Abgrabungen) auf den Grundstücken Flurnrn. 1370 und 1371 der Gemarkung Geroldshausen.

Im Rahmen der Ausgangsplanung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurden. In der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden negativen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen abgehandelt.

Im Baugenehmigungsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. 13.1.3 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

2. Ergebnis

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da die Erweiterung und Sanierung der Kläranlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vgl. § 7 Abs. 2 UVPG.

3. Wesentliche Gründe für diese Feststellung

3.1 Besondere örtliche Gegebenheiten des Vorhabens (Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG):

Die Prüfung der Punkte 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass eine besondere örtliche Begebenheit nach Ziffer 2.3.8 vorliegt:

Das Planungsgebiet liegt im wassersensiblen Bereich. Teile der Erweiterungsflächen der Kläranlage liegen innerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ100 und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (HQ100, Datum der Sicherung: 24.06.2022) 1 der Wolnzach.

Andere besondere Örtlichkeiten liegen nicht vor.

3.2 Vorliegen von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG)

Bei der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt das Landratsamt zu dem Schluss, dass das Neubauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

- Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch geeignete Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen bestmöglich vermieden oder minimiert.
Nach Verwirklichung des Vorhabens verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- Für die trockene Bauabwicklung zur Errichtung des Baukörpers ist eine befristete Grundwasserhaltung mit Entnahme des Grundwassers und Einleitung in die Wolnzach notwendig.
Die geplante Grundwasserhaltung hat wegen der zeitlichen Befristung und der dort herrschenden geologischen Bedingungen zur Grundwasserneubildung keinen dauerhaften, maßgeblichen Einfluss auf die Schutzgüter, insbesondere nicht auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt der Wolnzach.
Es sind keine zusätzlichen nachteiligen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen, Retentionsraum Gewässerstruktur und Grundwasser oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG)

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 30 – Bauverwaltung, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441 27-301 während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Diese Feststellung wird hiermit gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 23.06.2025
Landratsamt

Albert Gürtner
Landrat

Gemeinde Reichertshausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichertshausen (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf je

13.194.100,00 Euro

und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf je
festgesetzt.

1.026.200,00 Euro

§ 2

Im Haushaltsjahr 2025 sind zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes keine neuen **Kreditaufnahmen** vorgesehen. Die noch gültige und fortgehende Kreditermächtigung in Höhe von 1.400.000 € wird für das Haushaltjahr 2025 nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.199.000 Euro festgesetzt (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 17.06.2025 bis 31.07.2025 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen, den 17.06.2025
gez.
Benjamin Bertram-Pfister
1. Bürgermeister

Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ -Sitz Rohrbach-

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 18 ff der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 27. Mai 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 810.800 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 87.600 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Betriebskostenumlage:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 750.300,00 € festgesetzt. Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 18 Abs. 4 und 5 der Verbandssatzung.

Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0,00 € festgesetzt. Die Investitionsumlage wird nach § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung zwischen den Mitgliedsgemeinden Rohrbach und Wolnzach im Verhältnis 83 % zu 17 % aufgeteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

ohne Festsetzung

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 und § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, Zimmer-Nr. 12, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rohrbach, den 23.06.2025

Keck,
1. Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 26.06.2025